

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Großen Kreisstadt Wiesloch

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat am 25. September 2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Erweiterung ALDI“ als Satzung beschlossen.

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung der in Wiesloch bestehenden Aldi-Filiale geschaffen werden. Des Weiteren sollen durch die Überplanung eines Teilbereichs des Gewerbegebiets „Eichelweg“ und eine Neuregelung des Baufensters die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 11640/3 ganz und die Flurstücke 4551, 11640/1, 13665, 13664/1, 13663, 13666, 13668 und 13628 (Neues Sträßel) jeweils teilweise und wird begrenzt durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 4536 und 11641 sowie eine Linie, beginnend 9,30 m südlich der südwestlichen Ecke des Flurstücks 11641, dann lotrecht auf die westliche Grenze des Flurstücks 13665 und geradlinig verlängert auf die östliche Grenze des Flurstücks 13662, im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 13628 (Neues Sträßel), im Süden durch die nördliche Grenze der ehemaligen Bahntrasse (Flurstück 13666) und der Flurstücke 13668, 13675, 13674, 13673 und im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 13662.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung mit Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Wiesloch, Marktstr. 13, Fachgruppe 5.1, -Stadtentwicklung -, Zimmer 406, einsehen und über ihre Inhalte Auskunft verlangen.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch den Bebauungsplan eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine etwaige beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB etwaige beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB etwaiger beachtlicher Fehler sowie etwaige beachtliche Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Wiesloch, Marktstr. 13, 69168 Wiesloch geltend zu machen.

Wiesloch, den 26. September 2019

gez. Dirk Elkemann, Oberbürgermeister